

Beschlussvorlage ge Stadt Schönberg	Vorlage-Nr: VO/2/0053/2019 - Fachbereich II					
	Status: öffentlich					
	Sachbearbeiter: K.Kunde					
	Datum: 05.11.2019					
	Telefon: 038828/330-1214					
	E-Mail: k.kunde@schoenberger-land.de					
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg						
Beratungsfolge Finanzausschuss der Stadt Schönberg Hauptausschuss der Stadt Schönberg Stadtvertretung Schönberg	Abstimmung:					
	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> </tbody> </table>	Ja	Nein	Enth.		
Ja	Nein	Enth.				

Sachverhalt:

In der vergangenen Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Schönberg wurde über die Einführung einer Zweitwohnungssteuer beraten.
 Der Finanzausschuss beauftragte die Amtsverwaltung mit der Ausarbeitung einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Zum Hintergrund:

Die Gemeindevertretung Lockwisch und die Stadtvertretung Schönberg beschlossen am 08.11.2018 ihren Gebietsänderungsvertrag. Darin wurde festgelegt, dass bis zum 31.12.2019 ein einheitliches Ortsrecht zu schaffen ist.

In der „Altgemeinde“ Lockwisch gab es die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtlich erhobene Aufwandssteuer. Sie wird auf Basis des Kommunalabgabengesetzes und der Ortssatzung erhoben.

In der Stadt Schönberg gibt es solche Satzung nicht.

Daher steht zur Entscheidung, ob in der Stadt Schönberg eine Zweitwohnungssteuer eingeführt werden soll.

Laut Meldestatistik waren zum Stichtag 18.11.2019 in Schönberg 141 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Die Stadt Schönberg erhält für Bürger, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, keine Zuweisungen oder sonstige Erträge, wie beispielsweise den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, den Familienausgleich oder die Zuweisung für Grundzentren.

Durch die Einführung der Zweitwohnungssteuer erhält die Stadt Schönberg auch von Personen, die lediglich mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, Erträge.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der Nebenwohnsitze nicht steuerpflichtig ist (z. B. Minderjährige; weitere Beispiele siehe Infoblatt unter Punkt 2).

Auch ist nicht absehbar, ob es nach der Einführung der Steuer zu Abmeldungen kommt, Ummeldungen von Neben- auf Hauptwohnsitz führen aber wiederum zu zusätzlichen Erträgen/Einzahlungen.

Im Satzungsentwurf sind Textpassagen mit einer roten Schriftfarbe gekennzeichnet - hier hat die Stadtvertretung einen gewissen Handlungsspielraum.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge

- a) bei Veranlagungen zur Zweitwohnungssteuer je nach Fallzahl und Nettokaltmiete (bei 70 Veranlagungen geschätzt) ca. 21.000 Euro
(Annahme: 250 €/Monat Nettokaltmiete x 12 Monate x 10 % = 300 €/Jahr je Nebenwohnsitz x 70 Nebenwohnsitze) oder
- b) durch Ummeldung von Nebenwohnsitz auf Hauptwohnsitz.

Anlage:

- Entwurf zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg
- Informationen zur Einführung der Zweitwohnungssteuer
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Nachbargemeinde Lüdersdorf und deren 1. Änderung

Lebenslauf zur VO/2/0053/2019 TOP 12

Beschlüsse:

16.01.2020 Finanzausschuss der Stadt Schönberg

SI/FA11/005/2020

Herr Freitag erläutert die Beschlussvorlage.

Seitens der Ausschussmitglieder werden Fragen zu den möglichen Befreiungsgründen gestellt.

Die Fragen werden von Frau Kunde beantwortet.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg mit einem Steuersatz von 10 Prozent. In den § 3 Abs. 4 der Satzung sind die vorgeschlagenen Befreiungsgründe, ergänzt um den Punkt „Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen)“ aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

6 Ja-Stimmen

28.01.2020 Hauptausschuss der Stadt Schönberg

SI/HA11/004/2020

Herr Korn erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg mit einem Steuersatz von 10 Prozent. In den § 3 Abs. 4 der Satzung sind die vorgeschlagenen Befreiungsgründe, ergänzt um den Punkt „Räume in Frauenhäuser (Zufluchtswohnungen)“ aufzunehmen. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

6 Ja-Stimmen